LANDESSCHULBEIRAT HAMBURG
c/o Behörde für Schule und Berufsbildung
- Vorsitzender -
Dr. Thomas Hägele

Hamburg, 28.06.2022

Stellungnahme zum Religionsunterricht in Hamburg
einstimmig – mit drei Enthaltungen verabschiedet am 27.06.2022

„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen“ So steht es in Artikel 7 (3) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Damit kommt dem Religionsunterricht an unseren Schulen eine besondere Bedeutung zu, denn im Kanon möglicher Schulfächer ist dieses Fach als einziges grundgesetzlich garantiert und auch im Hamburger Schulgesetz geregelt. „Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften im Geiste der Achtung und Toleranz gegenüber anderen Bekenntnissen und Weltanschauungen erteilt.“ (HmbSG §7 (1)).

So wie das Grundgesetz mit dem Religionsunterricht die Freiheit zur Religion ermöglicht, gewährleistet es auch die Freiheit von Religion. Schülerinnen und Schüler bzw. vor Eintritt in die Religionsmündigkeit mit 14 Jahren deren Erziehungsberechtigte haben deshalb das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu entscheiden. (Art. 7 Abs. 2 GG; §7 (3) HmbSG).

Der in Hamburg schon vor vielen Jahren von der evangelischen Kirche beschrittene Weg eines „Religionsunterrichts für Alle“, d.h. die Aufgabe der in anderen Bundesländern üblichen Trennung nach Konfessionen im Religionsunterricht, ist bundesweit nach wie vor einzigartig und wird zunehmend als Vorbild auch für andere Bundesländer verstanden. Zu diesem Weg gehörte von Anfang an auch die Einbeziehung anderer Religionsgemeinschaften bei der Entwicklung der Unterrichtsinhalte. Der Unterricht hieß daher bis 2019 „Religionsunterricht für Alle in evangelischer Verantwortung“.

Seit 2012 wird dieser „Religionsunterrichts für alle“ weiterentwickelt zu einem trägerpluralen Unterricht, der seit 2019 von der Nordkirche, den islamische Religionsgemeinschaften DITIB, SCHURA und VIKZ, der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. und der Jüdischen Gemeinde Hamburg gleichberechtigt verantwortet wird. Aktuell überlegt das katholische Erzbistum Hamburg auch seine Teilnahme. Im Kern soll dieser dialogische Unterrichtsansatz die Vielfalt der Religionen mit ihren Gemeinsamkeiten, aber auch jeweiligen Besonderheiten betonen. Lehrkräfte mit Beauftragung durch eine der beteiligten Religionsgemeinschaften verantworten einen gemeinsamen Unterricht. Dieser Ansatz hat in der religionspädagogischen Szene zwar auch Kritik, aber überwiegend große Aufmerksamkeit und Anerkennung gefunden. Seine praktische Bewährung steht aber erst am Anfang.

Aufgrund dieser Neuausrichtung steht der Religionsunterricht auch wieder stärker im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses in unserer Stadt. Auf diesem Hintergrund hat der Landesschulbeirat sich in 2 Plenumssitzungen und in mehreren Arbeitsgruppen-Sitzungen mit dem Thema "Religionsunterricht in Hamburg" befasst. Neben der o. g. inhaltlichen Weiterentwicklung sind folgende weitere Gründe dafür ausschlaggebend:

1. Die Pluralität und Diversität der Gesellschaft nimmt stetig zu. Mittlerweile hat mehr als die Hälfte der unter 18-Jährigen in Hamburg einen Migrationshintergrund. Damit stellt sich noch drängender die Frage, wie Schülerinnen und Schüler ganz verschiedener kultureller Prägung miteinander ins Gespräch über religiös-weltanschauliche Fragen und gemeinsame Werte kommen können. Somit ist es auch ein integrationspolitisches Ziel, den Religionsunterricht so zu gestalten, dass er Kinder und Jugendliche ganz verschiedener Konfession, aber auch solche, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, miteinander ins Gespräch bringt.

2. Die Zahl der in Hamburg vertretenen Religionsgemeinschaften wächst, zugleich schwindet aber ihre Bindekraft; damit ist die institutionelle Bindung an eine Religion immer schwerer zu ermitteln. Nur die wenigsten Religionsgemeinschaften kennen eine Mitgliedschaft wie etwa die beiden großen christlichen Kirchen, denen zusammengenommen etwa ein Drittel der Stadtbevölkerung angehört. Auch deswegen ist es sinnvoll, dass der Religionsunterricht wesentliche Inhalte aller Weltreligionen sowie auch Elemente anderer Weltanschauungen behandelt. Da der Religionsunterricht ausdrücklich an den Grundsätzen der beteiligten Religionsgemeinschaften ausgerichtet ist, bietet er den nicht konfessionell oder religiös gebundenen Kindern nicht immer ausreichende Identifikationsmöglichkeit.

3. Der Religionsunterricht stößt in den Klassen 1 bis 6 auf eine hohe Akzeptanz, die Abmeldequote liegt bei weniger als einem Prozent. Dafür gibt es zwei mögliche Erklärungen: Zum einen kann die hohe Teilnahmequote mit der Attraktivität des konfessionsübergreifenden Modells zusammenhängen, das viele Eltern als modern, interessant und angemessen empfinden, auch wenn sie selbst sich als nicht religiös verstehen. Die geringe Abmeldequote kann aber auch darin begründet sein, dass in diesen Jahrgängen kein Alternativfach angeboten wird und dass die Eltern zwar auf den Elternabenden, nicht aber im Vorwege schriftlich über die Möglichkeit der Abmeldung informiert werden.

4. In den Jahrgängen 7 – 12/13 der allgemeinbildenden Schulen wird dieses Angebot von ca. der Hälfte aller zu dem Zeitpunkt religionsmündigen SchülerInnen angenommen, wobei es regional und auch jahrgangsweise Schwankungen gibt. Schüler:innen, die das Fach Religion nicht wählen, müssen stattdessen das Fach Philosophie belegen.

5. Der Religionsunterricht orientiert sich im Sinne von Art. 7,3 GG an den Glaubensgrundsätzen der Religionsgemeinschaften. Zugleich wendet er sich laut Bildungsplan „an alle Schülerinnen und Schüler – ungeachtet der persönlichen Überzeugungen und religiösen Prägungen, die für sie persönlich bedeutsam sind.“ Damit spricht er ausdrücklich auch jene an, „die keinen ausgeprägt religiösen Hintergrund haben“ oder sich „in Distanz oder Widerspruch zu jeglicher Form von Religion verstehen“. Während einerseits die Inhalte aus der Innenperspektive der Religionsgemeinschaften heraus vermittelt werden, sollen andererseits neben religiösen Weltdeutungen auch andere Lebensauffassungen thematisiert werden. So wird etwa neben dem religiösen Konzept der Schöpfung auch das naturwissenschaftliche Konzept der Evolution behandelt. Diese scheinbaren Widersprüche können in einem professionell erteilten Unterricht zu einer positiven und kreativen Spannung führen, die allen Beteiligten neue Erkenntnisse ermöglicht, insbesondere in den Jahrgängen, die sich inhaltlich vertiefter mit solchen Fragen auseinandersetzen können.

6. Anders als in anderen Bundesländern wird der Religionsunterricht in Hamburg ausschließlich durch staatliche Lehrkräfte und nicht durch Personal der Religionsgemeinschaften erteilt. Um die vom Grundgesetz geforderte Übereinstimmung des Unterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften herzustellen, ist jedoch gerade bei einem trägerpluralen Unterricht eine Beauftragung der Lehrkräfte durch die jeweiligen Religionsgemeinschaften erforderlich. Sie wurde bislang in Hamburg nicht gefordert, da der RUfA im alten Modell per definitionem „in evangelischer Verantwortung" stattfand. Verpflichtend eingeführt wird diese Beauftragung zum 1. August 2023. Das hat in Kollegien und Gewerkschaften zu Unruhe geführt. Bestands- und Übergangsregelungen ermöglichen, dass auch Lehrkräfte, die das Fach Religion schon lange unterrichten, es künftig auch dann weiter erteilen können, wenn sie nicht alle Bedingungen zum Erhalt einer Beauftragung erfüllen, z.B. den beteiligten Religionsgemeinschaften nicht (mehr) angehören.

Der Landesschulbeirat anerkennt die in Hamburg vorhandene ausgesprochen positive Entwicklung eines dialogischen Religionsunterrichts, der Kinder und Jugendliche gleich welcher Religion und Weltanschauung nicht voneinander trennt, sondern sie miteinander ins Gespräch bringt.

Er schlägt der Behörde für Schule und Berufsbildung vor,

- dieses bundesweit einmalige und noch neue Unterrichtsmodell fortlaufend weiter wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren. Hierbei sollte insbesondere ermittelt werden, welche Rolle für die Schülerinnen und Schüler die Konfession/Religion der Lehrkraft spielt und wie die Fragen und Bedürfnisse derjenigen Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die sich keiner Konfession/Religion zuordnen;
- dieses anspruchsvolle, bildungs- und integrationspolitisch gewollte Unterrichtsmodell auch mit den entsprechenden Ressourcen zu hinterlegen (z.B. für Fortbildungen), dabei sollte auch die Frage geprüft werden, inwieweit in einzelnen Unterrichtsphasen zur Förderung des dialogischen Gedankens Tandemunterricht ermöglicht werden kann;
- zu gewährleisten, dass Eltern umfassend schriftlich und rechtzeitig vor einer entsprechenden Entscheidung über die Inhalte des Religionsunterrichts informiert werden und dabei auch das Recht auf Abmeldung von diesem Unterricht kommuniziert wird. Diese Informationen müssen auch in den wichtigsten Herkunftssprachen der Eltern nichtdeutscher Muttersprache verfasst sein;
- zu prüfen, inwieweit auch weitere Religions- und die Weltanschauungsgemeinschaften an der Erteilung des Unterrichts und der Erstellung der Bildungspläne beteiligt werden können, *beispielsweise durch die Weiterentwicklung des jetzigen Konstruktes „Fachteams";*
- ergänzend dazu auch zu untersuchen, ob die Einführung von Philosophie oder einem anders konnotierten Fach als Alternative zum Religionsunterricht in den Klassenstufen 1- 6 sinnvoll sein kann. Dabei ist neben der Frage der Unterrichtsinhalte auch zu prüfen, wie sich eine Trennung der Schülerinnen und Schüler gerade bei der Diskussion über Werte auf die Dynamik insbesondere der Grundschulklassen auswirkt. Neben Voten „von außen" durch Verbände und Religionsgemeinschaften ist dabei auch die Sicht der Kollegien in den betroffenen Schulen einzubeziehen.